

Tragbare VHF-Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk

Anzuwendende Vorschriften:

I: Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk , Basel 06.04.2000, Stand: Sept.2007

Anhang 3 Ziffer 3.1:

Die Verwendung tragbarer VHF-Funkanlagen ist auf die Kanäle **15 und/oder 17** ¹⁾beschränkt. Nur in den Niederlanden und in der Schweiz dürfen auf Sportbooten tragbare VHF-Funkanlagen für alle Verkehrskreise auf den in diesen Ländern vorgesehenen Kanälen verwendet werden#

¹⁾ Dies ist der Verkehrskreis Funkverkehr an Bord

Anhang 3 Ziffer 1 c

Auf **Kleinfahrzeugen** im Sinne der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) ist die Benutzung des **Verkehrskreises Funkverkehr an Bord nicht gestattet.**

II. BinSchSprFunkV - Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung, 18.12.2002, Stand: Dez. 2008

§ 3 Grundregeln

(1) Der Funkdienst bei einer Schiffsfunkstelle darf nur nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung und des Handbuchs für den Binnenschiffahrtfunk abgewickelt werden.

(2) Die UKW-Kanäle der Verkehrskreise **Schiff - Schiff, Schiff - Hafenbehörde** und **Funkverkehr an Bord** dürfen nur benutzt werden, wenn dabei die Ausgangsleistung des Senders automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 Watt und **1 Watt** begrenzt wird.

In den UKW-Kanälen im Verkehrskreis **Nautische Information** muss die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen **6 Watt und 25 Watt** eingestellt sein.

(3) Alle festen und tragbaren Funkanlagen müssen über ein Automatisches Senderidentifizierungssystem in der Binnenschiffahrt (Automatic Transmitter Identification System [ATIS]) verfügen.

III. BinSchStrO - Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 08.10.1992, Stand: Nov. 2011

§ 1.01 Begriffsbestimmungen, Nr.

14. "Kleinfahrzeug":

ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeug, Luftkissenfahrzeug und Tragflügelboot, ausgenommen

- a. ein Fahrzeug, das nach seinem Schiffsattest oder Schiffszeugnis zugelassen ist, andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
- b. ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist,
- c. eine Fähre
- d. ein Schubleichter sowie
- e. ein schwimmendes Gerät.